

Gleichbehandlung bei vorübergehender Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit hergestellt

Mit der vorübergehenden oder vertretungsweisen Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist bei einer Dauer von mehr als einem Monat eine persönliche Zulage gem. § 22 KAVO verbunden. Während diese für die Entgeltgruppen 9a bis 14 der Differenz zum Entgelt der höheren Entgeltgruppe entspricht – also so, als wäre der Mitarbeiter entsprechend höher gruppiert, lag sie bei den Entgeltgruppen 1 bis 8 pauschal bei 4,5% des jeweiligen Tabellenentgelts. Mit der Einführung der stufen-gleichen Höhergruppierung im Sommer letzten Jahres hatte das eine gravierende Schlechterstellung von Mitarbeitern in diesen Entgeltgruppen zur Folge.

Mit Beschluss vom 13. März 2019 hat die Regional-KODA diese Ungleichbehandlung mit Wirkung zum 1.4.2019 beseitigt. Dann hat die Zulage für alle Entgeltgruppen die Höhe der Differenz zur höheren Entgeltgruppe, die der übertragenen Tätigkeit entspricht.

§ 22 Absatz 2 KAVO ist neu gefasst worden:

„(2) Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 ergeben hätte.“

Neufassung der Regelung zur Urlaubsabgeltung

Kann der Urlaub wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht Anspruch auf eine entsprechende Zahlung, die sogenannte Urlaubsabgeltung. Die Bedingungen sind in der KAVO

im § 39 Urlaubsabgeltung geregelt. Die Regional-KODA hat nun beschlossen, die „eigenen“ Regelungen zur Urlaubsabgeltung aus der KAVO zu entfernen und auf die gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen. Im § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz sind die Bedingungen für die Urlaubsabgeltung rechtssicher geregelt. Für denkbare Streitfälle in diesem Zusammenhang ist bei Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes anstelle eigener Bestimmungen sichergestellt, dass aus der Rechtsprechung ausgeurteilte Fälle zur Streitschlichtung herangezogen werden können.

Tarifierhöhung für PIA

Mit dem Monat März 2019 beginnend wird auch das Entgelt für Praktikanten/innen in der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher angehoben. Die Regional-KODA hat die Erhöhung der Tabellenwerte um 50 € beschlossen.

Das monatliche Entgelt für die **dreijährige** praxisintegrierte Ausbildung beträgt:

Im ersten Ausbildungsjahr 948,93 €

Im zweiten Ausbildungsjahr 1.001,43 €

Im dritten Ausbildungsjahr 1.053,74 €

Das monatliche Entgelt für die **zweijährige** praxisintegrierte Ausbildung beträgt:

Im ersten Ausbildungsjahr 975,13 €

Im zweiten Ausbildungsjahr 1.027,57 €

Im öffentlichen Dienst gilt inzwischen ein Tarifvertrag für die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher mit differenzierten Bestimmungen für diesen Ausbildungsgang. Die Regional-KODA verhandelt

derzeit darüber, entsprechende Regelungen auch für den kirchlichen Dienst zu vereinbaren, damit die Ausbildungsverträge den besonderen Herausforderungen dieses Ausbildungsverhältnisses entsprechen. Diese Verhandlungen sind auf einem guten Weg und sollten in naher Zukunft zum Ziel führen.

Wegfall des Übergangsgeldes

Unter sehr eng gefassten Bedingungen bestand bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Anspruch auf Zahlung eines „Übergangsgeldes“. In den §§ 51 – 53 KAVO sind die Bedingungen geregelt. Dieser Anspruch entfällt ab dem 1.4.2019. Die Regional-KODA hat die Bestimmungen aus der KAVO gestrichen.

Bundestag beschließt Brückenteilzeit

Am 16. Oktober 2018 hat der Bundestag die Brückenteilzeit beschlossen. Ab 2019 haben dann viele Menschen die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit vorübergehend individuell anzupassen. Somit bleibt mehr Zeit für ganz persönliche Wünsche.

Auf einer Schwerpunktseite seiner Internetpräsenz gibt das Ministerium für Arbeit und Soziales detaillierte Informationen zum neuen Gesetz und Hinweise zur praktischen Anwendung. Bei der neuen Brückenteilzeit besteht im Unterschied zu anderen Teilzeitmodellen keine Pflicht zur Angabe eines Grundes.

Informieren Sie sich. Lesen Sie eine Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen und Antworten zum Thema Teilzeit auf der Internetseite des Bundesministeriums für Soziales und Arbeit: www.bmas.de